

# Wahlkommission für die Wahl der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark 2022

GZ.: ABT07-435985/2021-8

Graz, am 26. Jänner 2022

## **Kundmachung**

### **über die Ausschreibung der Wahl der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark und die Auflegung der Wählerlisten**

#### **Wahltag:**

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark hat am 2. Dezember 2021 gemäß § 75 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 172/2021, bzw. gemäß § 21 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 – ÄKWÖ 2006, BGBl. II Nr. 459/2006, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 355/2016, die Vornahme der Wahl der Vollversammlung angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat die Wahlkommission für die Wahl der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark in ihrer Sitzung vom 24. Jänner 2022 gemäß § 24 ÄKWÖ 2006 einstimmig beschlossen, die Wahl der Vollversammlung der Ärztekammer mit dem

**Wahltag, Donnerstag, 7. April 2022,**

auszuschreiben.

Tag der Wahlausschreibung (Kundmachung) und somit **Stichtag** gemäß § 2 Z 3 ÄKWÖ 2006 ist der **26. Jänner 2022**.

Der Wahltag ist der Tag, an dem die wahlberechtigten Personen ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr im Wahllokal ausüben können bzw. an welchem die Briefwahlunterlagen bis spätestens 12:00 Uhr bei der Wahlkommission einlangen müssen.

Am Wahltag, 7. April 2022, ist die persönliche Stimmabgabe in der Zeit von **08:00 bis 12:00 Uhr**, möglich. Das Wahllokal wird in der **Ärztekammer für Steiermark (Eingang über den Innenhof), Haus der Medizin, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz** eingerichtet.

#### **Wahlkörper:**

Innerhalb der Ärztekammer für Steiermark werden folgende Wahlkörper gebildet:

1. in der Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen) der Ärztekammer für Steiermark:
  - a) die Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen) und
  - b) die Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen)

2. in der Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen) der Ärztekammer für Steiermark:
- c) die Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und der approbierten Ärzte (Ärztinnen) und
  - d) die Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen)

Die Zugehörigkeit eines ordentlichen Kammerangehörigen (§ 68 ÄrzteG 1998) zu einem Wahlkörper richtet sich nach dessen Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer.

Die Ärztekammer für Steiermark hat der Wahlkommission spätestens am siebenten Tag nach dem Stichtag nach Wahlkörpern gegliederte Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen vorzulegen (Wählerlisten gemäß § 26 Abs. 1 ÄKWO 2006).

#### **Festsetzung der Anzahl der Kammerräte:**

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2021 gemäß § 74 Abs. 1 ÄrzteG 1998 in Verbindung mit § 22 ÄKWO 2006, die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark mit **43** und die Verteilung dieser 43 Mandate auf die zwei Kurienversammlungen unter Zugrundelegung des § 22 ÄKWO 2006 wie folgt festgelegt:

4

|                                      |   | Mandate   |
|--------------------------------------|---|-----------|
| <b>1.</b>                            | <b>Kurierversammlung der angestellten Ärzte (Ärztinnen)</b>                           | <b>29</b> |
| Hievon entfallen auf den Wahlkörper: |   |           |
| a)                                   | Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen)           | 21        |
| b)                                   | Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen)   | 8         |
| <b>2.</b>                            | <b>Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen)</b>                       | <b>14</b> |
| Hievon entfallen auf den Wahlkörper: |   |           |
| c)                                   | Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte (Ärztinnen) | 7         |
| d)                                   | Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen)   | 7         |

#### **Aktives und passives Wahlrecht:**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind gemäß § 8 Abs. 1 ÄKWO 2006 alle am Stichtag in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.

Das aktive und passive Wahlrecht für einen bestimmten Wahlkörper ist im Punkt „Wahlkörper“ dieser Kundmachung erläutert.

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie darf auch nur in eine der Wählerlisten eintragen werden (§ 8 Abs. 3 ÄKWO 2006).

### Wählerlisten - Auflegung und Einspruchsverfahren:

Die von der Ärztekammer für Steiermark nach Wahlkörpern gemäß § 26 Abs. 1 ÄKWÖ 2006 gegliederten Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen werden **am 31. Jänner 2022** von der Wahlkommission am Sitz der Geschäftsstelle (Ort: Kammeramt der Ärztekammer für Steiermark – Informations- und Mitgliederservice, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/ Ecke Nelkengasse) öffentlich **aufgelegt** (§ 26 Abs. 3 ÄKWÖ 2006).

Die **Einsicht** in die Wählerlisten ist beim **Kammeramt der Ärztekammer für Steiermark** innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Auflegung (**bis einschließlich 14. Februar 2022**) von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 13:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr jeder Kammerangehörigen und jedem Kammerangehörigen möglich. Am letzten Tag der Auflegung, Montag, 14. Februar 2022 endet die Einsichtsfrist gemäß § 27 Abs. 1 ÄKWÖ 2006 um 12:00 Uhr.

Gleichzeitig liegt die geltende Ärztekammer-Wahlordnung 2006 in gedruckter Form zur Einsicht auf.

Die Wahlkommission hat auf Verlangen den wahlwerbenden Gruppen, sofern sie einen gültigen Wahlvorschlag abgegeben haben, die Wählerlisten in Abschrift ab dem ersten Tag der Auflegung gegen Ersatz der Kosten zu übermitteln. Die Wählerlisten haben den Namen der wahlberechtigten Person, den Berufssitz oder den Dienort oder bei Wohnsitzärzten (Wohnsitzärztinnen) den Wohnsitz sowie die Arztnummer zu enthalten.

Jeder Kammerangehörige und jede Kammerangehörige kann schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten bei der **Wahlkommission** (Abteilung 7, 8010 Graz-Burg, Hofgasse 13, 3. Stock, Zi. Nr. 311) **Einspruch** wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen erheben (§ 27 ÄKWÖ 2006), wobei die Frist um 12:00 Uhr des letzten Tages der Auflegung endet.

Jeder Einspruch hat sich auf eine bestimmte Person zu beziehen und ist zu begründen. Bezieht sich der Einspruch auf mehrere Personen oder ist er nicht begründet, so ist er zurückzuweisen (§ 27 Abs. 2 ÄKWÖ 2006). Die Erhebung mehrerer Einsprüche ist zulässig.

Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt (§ 25 Abs. 1 Z 6 ÄKWÖ 2006). Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist (also bis 22. Februar 2022) endgültig, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung (des) der vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist (§ 27 Abs. 4 ÄKWÖ 2006).

### Wahlvorschläge – Inhalt, Einbringung, Einsichtnahme:

Wahlwerbende Gruppen, die sich an der Wahl der Vollversammlung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge gemäß § 30 ÄKWÖ 2006 **schriftlich** spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag, das ist Donnerstag, der **3. März 2022, bis 12:00 Uhr**, beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Abteilung 7, 8010 Graz-Burg, Hofgasse 13, 3. Stock, Zi. Nr. 311, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten (eine Bevollmächtigte) oder postalisch einzubringen. Der

Vorsitzende der Wahlkommission hat den Empfang des Wahlvorschlages unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunkts der Empfangnahme im Wahlprotokoll schriftlich zu bestätigen.

Fallen dem Vorsitzenden der Wahlkommission an einem solchen rechtzeitig vorgelegten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat er der wahlwerbenden Gruppe über ihr Verlangen sogleich die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen, wobei die Wiedervorlage des verbesserten Wahlvorschlages gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen muss, und erst danach hat der Vorsitzende der Wahlkommission den Eingangsvermerk anzubringen (§ 30 Abs. 1 ÄKWO 2006).

**Die schriftlich einzubringenden Wahlvorschläge** sind in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, einzubringen (§ 30 Abs. 2 ÄKWO 2006) und haben zu enthalten (§ 28 ÄKWO 2006):

1. die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,
2. ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe
  - a) des Vor- und Familiennamens,
  - b) des Geburtsdatums,
  - c) der Anschrift des Berufssitzes oder des Dienstortes oder bei Wohnsitzärzten (Wohnsitzärztinnen) des Wohnsitzes und
  - d) der Berufsbezeichnung

der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Stichtag,

3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person **im Original**, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
4. die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe, anderenfalls jene Person als zustellungsbevollmächtigt gilt, die als erste im Wahlvorschlag gereiht ist und von der eine Erklärung gemäß Z 3 vorliegt, und
5. die beigefügten Unterstützungserklärungen, wie nachfolgend erläutert:

Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern, sind die Wahlvorschläge von mindestens halb so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in die Vollversammlung zu wählen sind (= 22).

Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe nur in einzelnen Wahlkörpern, ist jeder einzelne Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Zum Nachweis der Unterstützung sind den Wahlvorschlägen entsprechend ausgefüllte und von den unterstützenden Personen eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen gemäß dem Muster der Anlage 1 der ÄKWO 2006 in der erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle von dieser wahlberechtigten Person abgegebenen Unterstützungserklärungen vom Vorsitzenden der Wahlkommission als ungültig auszuschneiden sind (§ 29 Abs. 5 ÄKWO 2006). Darüber hinaus ist eine Unterstützungserklärung ungültig, wenn die eigenhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder die unterstützende Person nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt.

- Die Wahlvorschläge dürfen gemäß § 28 Abs. 2 ÄKWO 2006
  1. höchstens doppelt so viele Namen von wahlwerbenden Personen aufweisen, wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind oder
  2. falls für den betreffenden Wahlkörper nur drei Mandate zu vergeben sind, höchstens neun Namen von wahlwerbenden Personen aufweisen.
- Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig (§ 28 Abs. 3 ÄKWO 2006).

Die Wahlkommission darf einen Wahlvorschlag nur dann die Zulassung verweigern, wenn dieser

1. nicht innerhalb der Einreichfrist überreicht wurde oder
2. nicht zumindest eine wählbare Person enthält und das Berichtigungsverfahren erfolglos geblieben ist oder
3. zu wenige Unterstützungserklärungen aufweist und das Berichtigungsverfahren erfolglos geblieben ist (§ 31 Abs. 3 ÄKWO 2006).

Die Wahlkommission hat nach erfolglosem Berichtigungsverfahren die Namen jener wahlwerbenden Personen aus dem betreffenden Wahlvorschlag zu streichen,

1. denen die Wählbarkeit fehlt oder
2. deren Namen unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen, oder
3. über die doppelte Anzahl der zu vergebenen Mandate hinausgehen oder
4. die im Fall des § 28 Abs. 2 Z 2 über die Zahl neun hinausgehen oder
5. von denen keine Erklärung vorliegt.

Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen derselben wahlwerbenden Person auf, so hat die Wahlkommission diese aufzufordern, binnen der Mängelbehebungsfrist zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge sie sich entscheidet. Von allen anderen Wahlvorschlägen ist sie sodann zu streichen. Gibt eine solche wahlwerbende Person innerhalb der Berichtigungsfrist ihre Entscheidung nicht bekannt, so gilt der erste eingebrachte Wahlvorschlag als jener, für den sich die wahlwerbende Person entschieden hat. Aus den später eingebrachten Wahlvorschlägen ist sie sodann zu streichen. Für eine solche Änderung von Wahlvorschlägen ist keine Unterschrift der wahlwerbenden Person erforderlich (§ 31 Abs. 5 ÄKWO 2006).

Wird kein Wahlvorschlag eingebracht oder enthalten sämtliche eingereichte Wahlvorschläge nicht so viele wahlwerbende Personen, wie Mandate zu vergeben sind, so hat die

Wahlkommission das Wahlverfahren mittels neuerlicher Wahlausschreibung unverzüglich von neuem einzuleiten (§ 31 Abs. 7 ÄKWO 2006).

Im Fall einer Streichung, ausgenommen einer Streichung einer wahlwerbenden Person, deren Erklärung fehlt, oder einer Neuaufnahme von wahlwerbenden Personen muss der Änderungsvorschlag die Unterschriften der gestrichenen oder neu aufgenommenen wahlwerbenden Person sowie die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Gruppe enthalten.

Die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe hat Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung spätestens bis zum 10. März 2022, 12 Uhr (28. Tag vor dem Wahltag) dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich mitzuteilen.

Die Wahlkommission hat die **Kundmachung** der ordnungsgemäß erstellten oder gegebenenfalls ergänzten **Wahlvorschläge** sowie die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkörper einschließlich der Stellen zur Einsichtnahme der Wahlvorschläge so zeitgerecht vorzunehmen, dass die Kundmachung spätestens gemeinsam mit der Zustellung der Wahlkuverts erfolgt (§ 34 Abs. 1 ÄKWO 2006).

In die zugelassenen Wahlvorschläge kann am Sitz der Wahlkommission, Abteilung 7, 8010 Graz-Burg, Hofgasse 13, 3. Stock, Zi. Nr. 311, während der letzten Woche vor dem Wahltag (das ist von **30. März 2022 bis 6. April 2022**) jeweils in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr Einsicht genommen werden (§ 34 Abs. 2 ÄKWO 2006).

Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschläge kundgemacht wurden, kann am Wahltag eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Wahlberechtigten in die Wahlkommission entsenden. Die Vertrauensperson ist dem Wahlkommissär spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (das ist Montag, der **4. April 2022, bis 12:00 Uhr**) durch die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe schriftlich bekannt zu geben. Jede Vertrauensperson erhält vom Vorsitzenden der Wahlkommission einen Eintrittsschein, der ihr die Anwesenheit als Zeugin der Wahlhandlung ermöglicht. Die Vertrauensperson darf keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen (§ 16 ÄKWO 2006).

#### **Ausübung des aktiven Wahlrechts - Stimmabgabe:**

Gemäß § 41 Abs. 2 ÄKWO 2006 sind die wahlberechtigten Personen verpflichtet, bei der Stimmabgabe die ihnen von der Wahlkommission übermittelten amtlichen Wahlkuverts und amtlichen Stimmzettel zu verwenden.

An der Wahl dürfen sich nur wahlberechtigte Personen beteiligen, deren Namen in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragen sind (§ 27 Abs. 7 ÄKWO 2006).

Alle wahlberechtigten Personen können ihr Wahlrecht folgendermaßen ausüben:

**1. Briefwahl,**

Rücksendung der Wahlunterlagen an die Wahlkommission so rechtzeitig, dass diese bis spätestens 7. April 2022, 12:00 Uhr, einlangen, oder

**2. persönliche Stimmabgabe im Wahllokal**

in der Ärztekammer für Steiermark, (Eingang über den Innenhof), Haus der Medizin, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, am Wahltag, dem 7. April 2022, in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr.

**Zu 1. Briefwahl:**

Die wählende Person ist verpflichtet, das ihr von der Wahlkommission übermittelte amtliche Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu verwenden.

**Dieses verschlossene Wahlkuvert samt Stimmzettel ist unbedingt unter Verwendung des vorbedruckten Rückkuverts**

- a) auf postalischem Weg rechtzeitig an die Wahlkommission zu übermitteln, oder kann
- b) am Wahltag, 7. April 2022, in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr, in der Ärztekammer für Steiermark, Haus der Medizin, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz, persönlich oder durch Boten der Wahlkommission überbracht werden.

Im Fall der Briefwahl werden nur jene Wahlkuverts behandelt, die bis 7. April 2022, spätestens 12:00 Uhr, bei der Wahlkommission einlangen (§ 44 Abs. 9 ÄKWO 2006).

Die Übermittlung erfolgt auf Gefahr der wahlberechtigten Person (§ 43 Abs. 2 ÄKWO 2006).

**Hinweis** (§ 44 Abs. 6 und 7 ÄKWO 2006):

Befindet sich der Stimmzettel nicht im Wahlkuvert, sondern direkt im Rückkuvert, ist

- der Stimmzettel von der Wahl auszuschließen und zu vernichten,
- das Wahlkuvert, sofern vorhanden, in die Wahlurne einzuwerfen und
- das Rückkuvert zum Wahlakt zu legen.

Ein Wahlkuvert ist nicht in die Wahlurne einzuwerfen und somit von der Wahl auszuschließen, wenn

- ein anderes als das amtliche Wahlkuvert oder Rückkuvert oder kein Rückkuvert verwendet wurde oder
- Vermerke, Zeichen oder ähnliches am Wahlkuvert angebracht wurden oder
- Änderungen des auf dem Rückkuvert vorgedruckten Absenders ersichtlich sind und diese Zweifel an der Identität der wahlberechtigten Person hervorrufen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei der Wahlkommission bis zum Wahltag einlangenden Wahlkuverts in den Rückkuverts gesammelt und diese ungeöffnet unter Verschluss bis zur Beendigung des Wahlvorganges aufbewahrt werden (§ 43 Abs. 3 ÄKWO 2006).

## **Zu 2. Persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission:**

Die Wahlkommission hat Vorsorge zu treffen, dass den wahlberechtigten Personen die persönliche Stimmabgabe in einem Wahllokal ermöglicht wird (§ 38 Abs. 1 ÄKWO 2006).

Es gelten die Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechtes.

Jede wählende Person hat vor die Wahlkommission zu treten, ihren Namen und ihren Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz zu nennen und ihre Identität nachzuweisen.

Ein Mitglied der Wahlkommission hat zu prüfen, ob die wählende Person in der Wählerliste eingetragen ist (§ 42 Abs. 2 ÄKWO 2006).

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlkommission nur dann zu, wenn sich Zweifel über die Identität der wählenden Person ergeben (§ 42 Abs. 3. ÄKWO 2006).

Über Verlangen ist der wählenden Person, wenn sie nicht im Besitz des ihr übersandten Stimmzettels und Wahlkuverts ist, ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen (§ 42 Abs. 4 ÄKWO 2006)

Die wählende Person hat sich sodann in die Wahlzelle zu begeben, den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle hat sie das Kuvert verschlossen dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, der es ungeöffnet in die für den betreffenden Wahlkörper vorgesehene Wahlurne einzuwerfen hat (§ 42 Abs. 5 ÄKWO 2006).

Ist der wählenden Person bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Irrtum unterlaufen und begehrt sie deshalb die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission dieser einen weiteren Stimmzettel auszufolgen. Die wählende Person hat den ersten Stimmzettel vor der Wahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen (§ 42 Abs. 6 ÄKWO 2006).

Nach der Stimmabgabe ist der Name der betreffenden wählenden Person von einem Mitglied der Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers einzutragen. Gleichzeitig ist der Name der wählenden Person von einem zweiten Mitglied in der entsprechenden Wählerliste abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ in der Wählerliste an entsprechender Stelle zu vermerken. Diese Vorgänge dürfen, sofern für eine ausreichende Datensicherung Sorge getragen wird, auch automationsunterstützt vorgenommen werden. (§ 42 Abs. 7 ÄKWO 2006).

Körper- oder sinnesbehinderte wählende Personen dürfen sich von einer Begleitperson ihrer Wahl führen und von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen, sofern ihnen das Ausfüllen des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle nur von einer Person betreten werden. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Wahlniederschrift festzuhalten. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission (§ 42 Abs. 8 und 9 ÄKWO 2006).

**Hinweis zur Art der Veröffentlichung von Kundmachungen:**

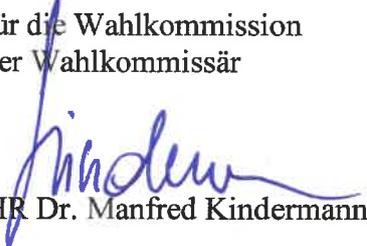
Die in der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 vorgesehenen Kundmachungen haben auf der **Homepage der Ärztekammer für Steiermark** (<http://www.aekstmk.or.at/>) allgemein zugänglich im Volltext einschließlich des Kundmachungszeitpunktes zu erfolgen.

Zusätzlich zur Kundmachung im Internet kann eine Veröffentlichung auch im Presseorgan der Ärztekammer Steiermark erfolgen (§ 3 ÄKWO 2006).

**Verbotszone:**

Im Wahllokal (Ärztekammer für Steiermark, Haus der Medizin, Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz) und in einem Umkreis von 50 Metern ist am Wahltag (7. April 2022) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die wählenden Personen oder Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen, verboten (§ 40 Abs. 1 ÄKWO 2006).

Für die Wahlkommission  
Der Wahlkommissär



(HR Dr. Manfred Kindermann)